

Universitätslehrgang / Post-Graduate-Studium MSc Engineering Management

Präambel

Die TU Wien ist bemüht, ihren technisch - naturwissenschaftlich ausgebildeten Absolventen und Absolventinnen, eine Weiterbildung anzubieten, die an ihre Ausbildung anknüpft und neue Berufsfelder und berufliche Perspektiven eröffnet.

Die Anforderungen an Führungskräfte in Produktionsbetrieben haben sich in den letzten 20 Jahren außerordentlich stark verändert. Um einen Produktionsbetrieb in einem europäischen und weltweiten Markt zeitgemäß führen zu können, ist es erforderlich, die Kenntnisse zu erweitern und dem neuesten Stand der Wissenschaft anzupassen. Eine solche Führungspersönlichkeit – ein/e Engineering ManagerIn – muss sowohl mit den jeweils rezenten technischen und wirtschaftlichen Kenntnissen ausgestattet sein als auch mit den Trends der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung vertraut sein.

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

Die/Der Engineering ManagerIn soll in der Lage sein, eigenverantwortlich einen Klein- und Mittelbetrieb oder die Abteilung eines Großbetriebes zu führen. Eine zusätzliche Herausforderung stellen dabei immer flacher werdende Hierarchien und der Einsatz neuer IT-Systeme dar, die einzelne Hierarchieebenen zu substituieren in der Lage sind.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Lehrgang umfasst 90 ECTS (45 Semesterstunden) und erstreckt sich über drei Semester.

2.2) Gliederung

Der Lehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er entsprechend den Fächern der Abschlussprüfung gegliedert (siehe Abschnitt 4)).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines facheinschlägigen technisch-naturwissenschaftlichen, international anerkannten ersten akademischen Studienabschluss (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten), oder eine vergleichbare (z.B. akademische, berufliche) Qualifikation.

3.2) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsführung in Absprache mit dem Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschlagen.

3.3) Über die Aufnahme entscheidet der Vizerektor für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsführung.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Fächer und der Masterthese

	SSt.	ECTS
A. Production Management	20	40
B. Engineering Informatics	6	12
C. Business Management	15	30
D. Masterthese	4	8
Summe	45	90

5) Lehrveranstaltungen (Curriculum)

	SSt.	ECTS
A. Production Management:		
Probability and Statistics	3	6
Production Systems	3	6
Systems Engineering	3	6
Project Management & Logistics	4	8
Technology	5	10
Company Visits	2	4
	20	40
B. Engineering Informatics:		
Computing	3	6
IT and Production	3	6
	6	12
C. Business Management:		
Accounting	2	4
Financing	2	4
Marketing	2	4
Operations Management	2	4
Management Information Systems	2	4
International Law	3	6
Human Factors	2	4
	15	30
D. Masterthese	4	8
Summe	45	90

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching Einheiten einrichten.

6) Prüfungsordnung

6.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem Leiter einer Lehrveranstaltung. Dieser hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit u.a.m. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen können von der Lehrgangsleitung weiter unterteilt werden wobei eine Mindestdauer von 1 Semesterstunde erhalten bleiben muss.

6.2) Der Prüfungserfolg eines Faches wird durch die mit den Semesterstunden gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ...,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Faches müssen alle Einzelveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

6.3) Über die Anrechnung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

6.4) Bei Anrechnung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung, das ersetzte Fach, mit der Anrechnungsnote eingerechnet.

6.5) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

6.6) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Leiter Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Lehrgangsleiter.

7) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

8) Lehrgangsleitung

8.1) Der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung ernennt den Lehrgangsleiter / die Lehrgangsleiterin. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

8.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

9) Faculty

Der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Lehrganges.

10) Akademischer Grad

Die AbsolventInnen dieses Post-Graduate-Studiums bekommen den akademischen Grad

Master of Science in Engineering Management (MSc)

der Technischen Universität Wien verliehen.

11) Qualitätsmanagement

11.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback Veranstaltungen - jedenfalls aber nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen für ein ganzes Fach - vorzusehen.

11.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebögen zu geben.

11.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

12) Lehrgangsgebühr / Tuition Fee

12.1) Die Lehrgangsgebühr ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Center zu entnehmen.

12.2) Etwaige Anrechnungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht die zu entrichtende Lehrgangsgebühr.

12.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile der Lehrgangsgebühr refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

13) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsführung sind generell vorbehalten.